

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I Allgemeines:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kauf-, Werk- und sonstigen Verträge, die zwischen unserem Unternehmen der Martin Weinert Maschinenbau GmbH - im nachfolgenden kurz Weinert genannt - und dem Vertragspartner - nachfolgend Besteller genannt - abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (§14BGB). Angebote, Auftragsannahmen und Lieferungen erfolgen zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen von Weinert, auch wenn Weinert anderslautenden Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Vertreter von Weinert sind nicht berechtigt, im Namen des Weinert dem Besteller Zusagen gleich welcher Form und Art zu machen. Diese Zusagen werden für Weinert nur dann verbindlich, soweit Weinert diese innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich bestätigt. Diese gilt nicht für Zusagen von Prokuristen und Vertretern, für die eine Vertretungsmacht nicht einschränkbar ist.

Davon abweichende Vereinbarungen sowie Nebenabreden in mündlicher, telefonischer oder sonstiger Form sind erst nach schriftlicher Bestätigung von Weinert gültig. Eventuelle Zugeständnisse sind einmalig und ohne jeden Wiederholungsanspruch bei späteren Geschäftsvorgängen - auch durch Wiederholungsfälle entsteht kein Gewohnheitsrecht.

Da Maschinen und Einrichtungen ständig weiterentwickelt werden, behält sich Weinert branchenübliche Abweichungen von Maßen, Gewichten, FOB Angaben, Abbildungen, Prospektaten, Zeichnungsunterlagen usw. vor.

Ware, zu deren Rücknahme sich Weinert insbesondere nach Ablauf der Nutzungsdauer verpflichtet hat, ist an Weinert kostenfrei und im ursprünglich ausgelieferten Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche vom Kunden an der Ware angebrachten Teile und Materialien (insbesondere Lacke, Elektroteile und Kunststoffe) zu entfernen. Sofern der Kunde die Ware nicht im vorbezeichneten ursprünglichen Zustand anliefert, ist Weinert berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

Auf technische Änderungen in der Bestellung gegenüber dem Angebot sowie auf technische Änderungen nachdem Weinert bereits mit der Fertigung - auch von Muster o.ä. - bzw. Produktion begonnen hat, hat der Kunde Weinert ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall behält sich Weinert vor, den Auftrag nach zu kalkulieren und die Preise entsprechend dem Mehr- oder Minderaufwand anzupassen. Den Mehr- oder Minderaufwand weist Weinert dem Kunden auf Verlangen nach. Entwicklungskosten, sowie Fertigungs- und Produktionskosten, die für das technisch veränderte Produkt nicht mehr verwertbar sind, hat der Kunde Weinert zu erstatten.

II Angebote

von Weinert sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. An allen Unterlagen und Ideen behält sich Weinert Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Weinert durch Weitergabe, Verwertung usw. entstehenden Schäden und Verluste sind voll erstattungspflichtig.

III Eine Auftragsannahme

bzw. der Kaufvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Weinert oder sofortige Lieferung zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist ausschließlich maßgebend. Änderungen, Ergänzungen und dgl. müssen ebenfalls von Weinert schriftlich bestätigt sein.

IV Die Preise

gelten in Euro, unverpackt und unverladen ab Werk, ausschließlich Transportgestellen und Verpackung sowie Versicherungen, Umsatzsteuer usw. Sie beruhen auf den bisherigen Kostenfaktoren. Treten bis zur Lieferung nicht von Weinert zu vertretende Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, ein, so bleibt eine Angleichung der Preise vorbehalten. Die Kostenerhöhungen wird Weinert dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Von der werksüblichen Ausführung abweichende Sonderwünsche sowie Bedingungen in technischer oder kaufmännischer Hinsicht werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

V Die Lieferzeit

beginnt erst mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung sowie wenn a) alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten restlos geklärt sind, b) alle Nachtragsänderungen bearbeitet und bestätigt sind, c) der Besteller allen vor Auftragsausführung zu erbringenden Verpflichtungen wie Beschaffung von Unterlagen, Anzahlungen usw. nachgekommen ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

VI Lieferverzug

Weinert ist bestrebt, die Lieferzeiten einzuhalten. Alle nicht von Weinert zu vertretenden Hindernisse, Verzögerungen bzw. Störungen im Fertigungsablauf entbinden Weinert jedoch - nach entsprechender Mitteilung von Weinert - von der Lieferzeitzusage bis zu einer Dauer von drei Wochen. Das Hindernis weist Weinert auf Verlangen nach. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

VII Die Abnahme

Besichtigung und Prüfung der Ware durch den Besteller im Werk von Weinert wird dringend empfohlen. Dabei liegen die bei Weinert werksüblichen Ausführungen, Genauigkeiten und Ausrüstungen zugrunde. Wird eine Abnahme nach besonderen Bedingungen gewünscht, so hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Entspricht die Ware den von Weinert angegebenen, d.h. vertragsmäßigen, Leistungen, so ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet. Nachträgliche Änderungen, gleich welcher Art, können nur gegen Berechnung vorgenommen werden.

VIII Den Rücktritt vom Vertrag

behält sich Weinert vor bei Ereignissen höherer Gewalt, Streik, Eingriffen staatlicher Behörden, Veränderungen in der Wirtschaftsstruktur, Kriegsauswirkungen, Betriebsverlegung oder Schließung, soweit durch diese Ereignisse ein dauerhaftes, nicht von Weinert zu vertretendes, Leistungshindernis geschaffen wird.

Wünscht der Besteller aus Gründen, welche Weinert nicht zu vertreten hat, den Rücktritt vom Auftrag, ohne dass ihm ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, so ist er zur Gewinnentschädigung und Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.

Ein vertragliches Rücktritts- oder Rückgaberecht des Bestellers bei eigens für ihn angefertigter oder beschaffter Ware wird nicht eingeräumt.

IX Die Verpackung

wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Transportgestelle, Gitterboxen, Behälter, Kisten usw. bleiben Eigentum von Weinert und werden Weinert innerhalb 4 Wochen unbeschädigt, vollständig sowie kostenfrei zurückgegeben.

X Der Versand

der Ware erfolgt grundsätzlich ab Werk Mosbach. Mit der Verladung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

XI Der Transport

erfolgt bei größeren Sendungen per LKW oder Spezialwagen einer von Weinert beauftragten Spedition. Versicherungen erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

XII Bei Transportschäden

welche unverzüglich schriftlich zu melden sind, darf die Ware erst nach Freigabe durch Weinert in Gebrauch genommen werden. Der Ablauf des Geschäftsvorganges bleibt davon unberührt. Ersatzansprüche aufgrund von Transportschäden, die nach Gefahrübergang (Bedingung X.) eingetreten sind, sind zwischen dem Besteller und dem Transportunternehmen zu regeln.

XIII Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind unabhängig von Rechnungsstellung oder Rechnungserhalt sofort mit Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung fällig. Zahlt der Kunde Lieferungen und Leistungen – ausgenommen reine Lohnaufträge – innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung der Ware bzw. Fälligkeit, ist er berechtigt, 2% Skonto in Abzug zu bringen.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er reine Lohnaufträge nicht innerhalb von 10 Tagen und sonstige Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungsstellung zahlt. Unbeschadet dessen kommt der Kunde durch Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Falls Weinert in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist Weinert berechtigt, diesen geltend zu machen. Gleichzeitig werden sämtliche noch offen stehende Rechnungsbeträge zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen über € 25.000,00 ist eine Anzahlung von einem Drittel des Auftragswertes nach Eingang der Auftragsbestätigung fällig.

XIV Eigentumsvorbehalt

- 1.) Weinert behält sich das Eigentum an der Vertragsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Scheck- und Wechselhingabe erfolgen nur erfüllungshalber und gelten erst nach endgültiger Befriedigung ohne Regressgefahr als Zahlungseingang in diesem Sinne. Soweit Weinert mit dem Besteller Bezahlung der Schuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von Weinert akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei Weinert. Bei schuldhaftem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Weinert berechtigt, die Vertragsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vertragsache durch Weinert liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Weinert hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung/Verwertung der Vertragsache durch Weinert liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Weinert ist nach Rücknahme der Vertragsache zu deren -

vorher anzudrohenden - Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- 2.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller Weinert unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Weinert Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Weinert die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller gegenüber dem für Weinert entstandenen Ausfall.
- 3.) Der Besteller ist berechtigt, die Vertragssache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Weinert jedoch bereits jetzt alle Forderungen (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Weinert, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Weinert verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlunseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Weinert verlangen, dass der Besteller Weinert die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 4.) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für Weinert vorgenommen. Werden die gelieferten Waren mit anderen, Weinert nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt Weinert das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vertragssache.
- 5.) Werden die gelieferten Waren mit anderen, Weinert nicht gehörenden, Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Weinert das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Weinert anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Weinert.
- 6.) Der Besteller tritt Weinert auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Weinert gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vertragssache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

XV Werkzeuge

- 1.) Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Besteller angefertigt werden (Spezialwerkzeuge), einschließlich der Wartungskosten sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von Weinert zu vertreten ist, trägt der Besteller. Nach Vereinbarung wird der Besteller entsprechend seiner Kostenbeteiligung Miteigentümer an dem Spezialwerkzeug.
- 2.) Wartungs-, Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für vom Besteller beigestellte Werkzeuge trägt der Besteller, im Falle der Wiederbeschaffung oder Reparatur jedoch nur, sofern der Untergang oder die Verschlechterung des beigestellten Werkzeuges nicht von Weinert zu vertreten ist.
- 3.) Spezialwerkzeuge, die vollständig vom Besteller bezahlt worden sind und in dessen Eigentum stehen und beigestellte Werkzeuge sind innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung von Weinert vom Besteller auf eigene Kosten abzuholen. Werden die Werkzeuge nicht innerhalb von 12 Monaten abgeholt ist Weinert berechtigt dem Besteller schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zur Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist Weinert berechtigt, die Werkzeuge zu entsorgen oder auf Kosten des Bestellers einzulagern.
- 4.) Für Schäden am Spezialwerkzeug oder am beigestellten Werkzeug oder den Verlust des Spezialwerkzeuges/ beigestellten Werkzeuges haftet Weinert nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

XVII. Mängelhaftung

- 1.) Die Haftung von Weinert für Mängel setzt voraus, dass der Besteller seinen im Einzelfall nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Die vorstehende Verpflichtung zur Anzeige eines Mangels trifft den Besteller hinsichtlich offener Mängel auch dann, wenn eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nicht besteht, mit der Maßgabe dass offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen sind. Ohne die Zustimmung von Weinert darf an der bemängelten Ware nichts geändert und diese auch nicht in Gebrauch genommen werden.
- 2.) Für reine Lohnarbeiten nach Zeichnung des Bestellers bzw. mit Werkzeugen des Bestellers haftet Weinert nur für sach- und fachgerechte Arbeit und Ausführung. Weinert ist nicht verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Unterlagen zu überprüfen.
- 3.) Weinert haftet zunächst nach seiner Wahl im Rahmen der Nacherfüllung auf Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Ist Weinert zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Bedingung Ziffer XVIII. Gesamthaftung) zu verlangen.
- 4.) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Weinert lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 5.) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit keine Ansprüche aus einer Garantie oder aufgrund der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung geltend gemacht werden. Die Vorschriften der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, BGB bleiben hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
- 6.) Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch Weinert nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 7.) Für Nachbesserungsarbeiten, Ersatzstücke und Tauschlieferung haftet Weinert nur im gleichen Umfang und bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist. Auch für den Ersatz von Mangelfolgeschäden gilt für den Liefergegenstand geltende Verjährungsfrist, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 8.) Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass Weinert im Rahmen der Nacherfüllung oder Gewährleistung Kosten oder Aufwendungen getragen hat, obwohl entweder kein Mangel vorlag, oder eine Gewährleistung nach den vorstehenden Bedingungen ausgeschlossen ist, so hat der Besteller Weinert die hieraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.) Eine Haftung für Mängel übernimmt Weinert nicht bei Mängeln, infolge von natürlicher Abnutzung; unsachgemäßer Inbetriebnahme, Bedienung und Wartung; sowie ungeeigneter Betriebsmittel. Für Mängel infolge von übermäßiger Beanspruchung sowie nicht von Weinert zu vertretenden Gebäude- und Witterungs- und sonstigen Umwelteinflüssen. Nach Gefahrübergang haftet Weinert nicht, sofern sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung nicht zum Einsatz unter den vorbezeichneten Einflüssen eignet. Weinert ist zur Nacherfüllung bzw. Beseitigung von Mängeln an einer Kaufsache erst dann verpflichtet, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Wertes, der bereits erbrachten mangelhaften Leistungen erfüllt hat.
- 10.) Ist Weinert verpflichtet, beanstandete oder mangelhafte Ware zurückzunehmen oder erklärt sich Weinert bereit, Ware zurückzunehmen, ist der Besteller verpflichtet, Weinert schriftlich eine angemessene Frist zur Abholung der Ware zu setzen. Der Besteller ist erst nach Ablauf der Frist berechtigt, die Ware zurückzusenden. Die Kosten für eine vor Ablauf der Frist erfolgte Rücksendung trägt der Besteller.

XVIII Gesamthaftung

- 1.) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ist die Haftung von Weinert für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- 2.) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers aufgrund der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache; für die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz; im Übrigen soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.) Weinert haftet weiterhin sofern Weinert schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.) Soweit die Haftung von Weinert ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Weinert.

XIX

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mosbach, und zwar bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten. Dies gilt nur, sofern der Besteller Kaufmann ist. Für die vertraglichen Beziehungen gilt nur deutsches Recht.